

**Gemeinsames Positionspapier von Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE), Deutscher Bauernverband e.V. (DBV), Fachverband Biogas e.V. (FvB) und Fachverband Holzenergie (FVH).**

## **Vorschläge zur Stärkung des Wettbewerbs**

### **bei den Ausschreibungen für Biomasse gemäß EEG 2017**

Auch die zweite Ausschreibungsrunde hat gezeigt, dass die Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens für die Bioenergie im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) überarbeitet werden sollte. Nur so lässt sich ein hohes Maß an Wettbewerb herstellen, der für ein funktionierendes Ausschreibungsverfahren notwendig ist. Im Folgenden unterbreiten die Bioenergieverbände Vorschläge, wie der Wettbewerb durch eine moderate Umgestaltung des Ausschreibungsdesigns kostenneutral bzw. sogar kostensenkend erhöht werden kann. Die Vorschläge können noch im Herbst mit dem geplanten EEG/KWKG-Änderungsgesetz umgesetzt werden; die meisten auch unabhängig davon durch eine Verordnung im Sinne von § 88 EEG 2017.

#### **1. Erhöhung des Ausschreibungsturnus**

Die ersten beiden Ausschreibungsrunden haben das Potenzial möglicher Projekte nicht ausgeschöpft. Zwar ist die Zahl der Gebote gegenüber der ersten Ausschreibungsrunde deutlich gestiegen (von 33 auf 85). Dies zeigt, dass die bisherige Zurückhaltung in der Branche langsam abgebaut wird. Nichts desto trotz ist die Erfahrung mit dem Ausschreibungsverfahren bisher sehr gering, was sich darin widerspiegelt, dass die Zahl der Gebote weiterhin unter ihren Möglichkeiten bleibt. Mit steigender Zahl der Ausschreibungen sollte sich dieser Prozess beschleunigen und die Zahl der Teilnehmer weiter steigen. Aus diesem Grund könnte die Zahl der Ausschreibungen erhöht werden, indem das jährliche Ausschreibungsvolumen auf zwei Ausschreibungsrunden verteilt wird. Naturgemäß würde damit auch der Wettbewerb bei der ersten jährlichen Ausschreibungsrunde höher sein.

**Vorschlag:** Zum 1.3.2019 wird die Hälfte des für 2019 vorgesehenen Ausschreibungsvolumens ausgeschrieben. Die zweite Hälfte wird wie vorgesehen zum 1.9.2019 ausgeschrieben.

#### **2. Verlängerung des zweiten Vergütungszeitraums bei vorzeitigem Wechsel**

Zum jetzigen Zeitpunkt können nur wenige Anlagen, die für das Ausschreibungsverfahren in Frage kommen, in den zweiten Vergütungszeitraum wechseln ohne Jahre ihres ersten Vergütungszeitraums zu verlieren. Wie die erste Ausschreibungsrunde zeigte, ist der vorzeitige Wechsel für die aller meisten Anlagen aber unattraktiv, da die Vergütung im ersten Zeitraum im Normalfall deutlich höher ist (in der ersten Runde wechselte nur eine von 20 bezuschlagten Bestandsanlagen vorzeitig). Die Attraktivität eines vorzeitigen Wechsels kann

erhöht werden, indem der Wechsel zumindest nicht zu einer Verkürzung der Gesamtvergütungsdauer führt.

**Vorschlag:** Für Anlagen, die vor Ablauf ihres ersten Vergütungszeitraums in ihren zweiten Vergütungszeitraum wechseln, verlängert sich der zweite Vergütungszeitraum um die nicht in Anspruch genommenen Jahre des ersten Vergütungszeitraums.

### **3. Angleichung der Gebotshöchstwerte von Neu- und Bestandsanlagen**

Die unterschiedlichen Gebotshöchstwerte für Neu- und Bestandsanlagen führen dazu, dass beispielsweise eine Bestandsanlage, die einen Vergütungsbedarf von 16,5 ct/kWh besitzt, am Ausschreibungsverfahren teilnehmen kann, eine Neuanlage, die nur 15,5 ct/kWh benötigen würde, jedoch nicht. Dies diskriminiert Neubauprojekte und vergräbt Potenziale zur Kostensenkung.

**Vorschlag:** Der Gebotshöchstwert für Neuanlagen wird auf das Niveau des Gebotshöchstwerts für Bestandsanlagen angehoben. Da die neu zugelassenen Neubauprojekte nur dann einen Zuschlag erhalten, wenn sie niedriger bieten als Bestandsanlagen mit höherem Vergütungsbedarf, besteht hier eine zusätzliche Möglichkeit zur Kostenreduktion. Um Gebote deutlich oberhalb der Gesteungskosten zu verhindern, sollte dann analog zur Vergütungsbegrenzung für die Vergärung getrennt erfasster Bioabfälle (§ 39h Abs. 3 EEG 2017) eine Vergütungsbegrenzung für die Vergärung sonstiger Abfälle sowie für Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse mit einer installierten Leistung oberhalb von 0,5 Megawatt (MW) eingeführt werden.

### **4. Güllevergärung außerhalb des Ausschreibungsverfahrens stärken**

Der Klimaschutzplan 2050 sieht vor, die Güllevergärung gegenüber heute auszubauen. Auch der Koalitionsvertrag der Bundesregierung möchte den Einsatz von Rest- und Abfallstoffen stärken. Abgesehen von der Sondervergütungsklasse für Güllekleinanlagen (bis 75 Kilowatt installierter Leistung (kW inst.)) sind neue Anlagen mit überwiegendem Gülleanteil jedoch im Normalfall nicht wirtschaftlich, weder im Ausschreibungsverfahren (> 150 kW inst.) noch in der Festvergütung (>75-150 kW inst.). Aus Klimaschutzgründen sollte die Vergütung für dieses Anlagensegment verbessert werden. Als Nebeneffekt verringert sich das Ausschreibungsvolumen, wodurch sich der Wettbewerb entsprechend erhöht.

**Vorschlag:** Die Sondervergütungsklasse für Gülleanlagen wird auf Anlagen bis 150 kW Bemessungsleistung ausgedehnt. Weitere Vorschläge zur Stärkung der Güllevergärung werden in Kürze veröffentlicht.

### **5. Möglichkeit für Nicht-EEG-Biomasseanlagen, die vergütungsfähige Biomasse mitverbrennen, anteilig eine EEG-Vergütung zu erhalten.**

An bestimmten Standorten fällt vergütungsfähige Biomasse an, jedoch in so geringen Mengen, dass die Errichtung einer Anlage nicht wirtschaftlich ist. Aus Gründen des Klimaschutzes und der Kreislaufwirtschaft wäre es sinnvoll, dass diese Biomasse in anderen, Nicht-EEG-Biomasseanlagen mitverbrannt wird. Beispielsweise würde es sich bei

Sägerestholz die Mitverbrennung in nahegelegenen Altholzkraftwerken anbieten, die nach dem EEG 2017 keine Vergütung erhalten können.

**Vorschlag:** Es sollte geprüft werden, wie das Ausschreibungsdesign bzw. die Vergütungsbedingungen des EEG geändert werden können, damit Anlagen, die ausschließlich Biomasse im Sinne der europäischen Biomasseverordnung einsetzen, für die Mitverbrennung von EEG-vergütungsfähiger Biomasse eine *anteilige* EEG-Vergütung erhalten können. Natürlich darf dabei keinesfalls die *Gesamtleistung* der mitverbrennenden Anlage auf den Ausbaupfad angerechnet werden.

## **6. Überprüfung und ggf. Absenkung der materiellen Präqualifikationsbedingungen für Neuanlagen**

Die Anforderung, bei Teilnahme an einer Ausschreibung eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorzulegen, ist nicht sachgerecht. Auch viele Projekte mit einem sehr hohen Investitionsbedarf wie der Bau eines Holzheizkraftwerks werden oft von einem Zusammenschluss kleinerer Marktakteure finanziert, die das hohe finanzielle Risiko, für ein bereits genehmigtes Projekt keinen Zuschlag zu erhalten, nicht tragen können.

**Vorschlag:** Es sollte geprüft werden, inwiefern eine Lockerung der Präqualifikationsbedingungen die Teilnahme für weniger finanzstarke Marktakteure erleichtern könnte. Zum Beispiel könnte die Anforderung auf eine behördliche Bescheinigung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit umgestellt werden. Die finanzielle Sicherheit müsste dann jedoch entsprechend angepasst und eine Frist zur Nachreichung der Genehmigung festgelegt werden. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Realisierungswahrscheinlichkeit nicht beeinträchtigt bzw. der Ausbaupfad nicht für andere Projekte blockiert wird.

## **Kontakt**

Hauptstadtbüro Bioenergie  
Dr. Guido Ehrhardt  
Leiter (kommissarisch)  
Email: [guido.ehrhardt@biogas.org](mailto:guido.ehrhardt@biogas.org)  
Tel.: 030 / 27 58 179 16